

Nach einem langen und arbeitsreichen Leben ist am 12. Mai 1940 Bernhard Kübler, seit 1934 korr. Mitglied unserer Akademie, dahingeshieden. Am 4. Juli 1859 als Sohn des nachmaligen Direktors des Berliner Wilhelms-Gymnasiums geboren, stu-

klassische Philologie. Nach seiner Promotion 1881 wirkte er vorerst als Erzieher und als Lehrer an verschiedenen Gymnasien, habilitierte sich 1891 in Berlin für klassische Philologie und wurde 1900, nachdem ihm Greifswald den Ehrendoktor der Rechtswissenschaften verliehen hatte, Extraordinarius an der Berliner Juristenfakultät. 1912 folgte er einem Ruf nach Erlangen, wo er mehr als zwei Jahrzehnte bis nach seiner hinausgeschobenen Entpflichtung römisches und deutsches bürgerliches Recht lehrte. Die stille bayerisch-fränkische Stadt ist ihm zur zweiten Heimat geworden, die er nicht mehr verließ.

Küblers literarische Wirksamkeit, eine in dieser Vollendung seltene Verbindung von Jurisprudenz mit Philologie und Geschichte, ist im entscheidenden Zeitpunkt durch den weitschauenden Blick seines Lehrers Mommsen bestimmt worden, der den mit der kritischen Textausgabe des Julius Valerius (1888) hervorgetretenen jungen Gelehrten in die Kommission für das Vocabularium Iurisprudentiae Romanae berief, worin er nach dem Ausscheiden von Gradenwitz alsbald die führende Stellung übernahm, die er bis an sein Lebensende behielt. Dem grandiosen Unternehmen hat Kübler in unermüdlicher treuer Pflichterfüllung und unter Hintansetzung manches eigenen Planes einen großen Teil seiner Lebensarbeit gewidmet und damit für alle Zeiten seinen Namen mit diesem grundlegenden Hilfsmittel romanistischer Forschung verbunden.

Hand in Hand mit der Dauerarbeit am Vocabularium und mit der fortgesetzten Herausgebere Tätigkeit (Cäsars Schriften 1893–1897; Huschkes Iurisprudentia Anteiustiniana, 6. Aufl. 1908–27; Gai Institutiones, 4.–8. Aufl. 1921–39) geht eine sehr umfangreiche schöpferische Produktion auf den verschiedensten Gebieten der römischen Rechtsgeschichte einher, für die hier nur auf das in der Sav.-Z. 61 S. XL–XLIV erschienene Schriftenverzeichnis verwiesen werden kann. Alle diese Arbeiten, Einzeluntersuchungen und zusammenfassende Darstellungen, wie seine 1925 herausgegebene „Geschichte des römischen Rechts“, zeigen Kübler als fördernden Kenner und tiefgründigen Forscher, der neben den Rechtsquellen nicht allein den gesamten Bestand der klassischen Autoren in einem heute bei Juristen nicht mehr an-

zutreffenden Ausmaße beherrscht, sondern auch das epigraphische und papyrologische Material restlos einbezieht. Von dem konkreten Einzelnen ausgehend hat er in gewissenhaft abwägender Weise wiederholt auch zu den großen Problemen der neueren und neuesten Romanistik erfolgreich Stellung genommen, zur Interpolationenfrage und zum Problem der griechischen Einflüsse auf die römische Rechtswissenschaft, die er, der Philologe und Jurist, m. E. überzeugend an der Wende der republikanischen zur Kaiserzeit einsetzen läßt, eine für die sog. byzantinische Interpolationenforschung folgenschwere Erkenntnis.

Es war dem Verewigten beschieden, ein ebenso langes wie reiches, von Forschung und Lehre erfülltes Leben zu vollenden. Die internationale Romanistenwelt hat seinen Tod aufs tiefste betrauert und sein Werk in zahlreichen Nachrufen dankbar gewürdigt; auch unsere Akademie wird ihm stets ein treues Gedenken bewahren.

M. San Nicolò